

HAUPTSATZUNG für den Flecken Polle

- Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle -

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Fleckens Polle in seiner Sitzung am 20. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Der Flecken Polle führt den Namen „Polle“.
- (2) Er ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und gehört der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Fleckens zeigt auf Blau ein silbernes, zweitürmiges, offenes Tor; im Tor einen aufgerichteten silbernen, golden gekrönten und bewehrten Löwen, zwischen den Türmen einen goldenen, mit Pfauenfedern besteckten Helm.
- (2) Die Farben des Fleckens Polle sind: „Blau – weiß“
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: „Flecken Polle – Landkreis Holzminden“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge des Fleckens mit Ratsmitgliedern, sonst. Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor/der Gemeindedirektorin beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 € nicht übersteigt.
Neu: Der Rat beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG über Verträge des Fleckens mit Ratsmitgliedern, sonst. Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor / der Gemeindedirektorin, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 € übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen. Für die Zuhörer gilt das Mitwirkungsverbot i.S. des § 41 NKomVG.

§ 5 Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung des Fleckens durch den ersten stellvertretenden

Bürgermeister/die erste stellvertretende Bürgermeisterin, bei dessen/deren Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister/die zweite stellvertretende Bürgermeisterin vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten des Fleckens.
- (2) Der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlage, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Fleckens. Dabei haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Fleckens an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Rat.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Fleckens Polle und der Samtgemeinde Polle, Heinser Str. 11, 37647 Polle während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird *nachrichtlich* in den Bekanntmachungskästen des Fleckens Polle hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen des Fleckens Polle zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Holzminden ausgegeben worden ist.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Fleckens Polle vom 10. Juli 2007 außer Kraft.

FLECKEN POLLE
37647 Polle, den 20. März 2012


Bürgermeisterin




Gemeindedirektor